



Heirat / Eingetragene Partnerschaft in der Schweiz geplant

12.05.2022

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Formulare, die die Verlobten am Tag des Termins ausfüllen müssen:

- Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung / Gesuch für die Eintragung einer Partnerschaft
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung / Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft
- Gegebenenfalls Namensklärung der Ehefrau/Partnerin

Für Schweizer Staatsangehörige, registriert bei der Schweizer Botschaft:

- Original der aktuellen Anmeldebestätigung (gebührenpflichtig, ausgestellt von der Schweizer Vertretung)
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Wenn die in der Schweiz wohnhafte Person:

- Kopie der aktuellen Wohnsitzbescheinigung für die Schweiz
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte

Für den ausländischen Staatsangehörigen:

- Original der Geburtsurkunde mit Abstammung der Eltern
(Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως, φωτοαντίγραφο επικυρωμένο από το ληξιαρχείο)
- Original der Urkunde über den Zivilstand:
 - a) Zivilstandsbescheinigung der Gemeinde
(Πιστοποιητικό οικογενειακής κατάστασης από το δήμο)
 - b) Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Scheidung» auf der Webseite unserer Vertretung
 - c) Im Todesfall des Ehepartners des ausländischen Elternteils konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Tod» auf der Webseite unserer Vertretung
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung im Original
(Πιστοποιητικό κατοικίας σε πρωτότυπο από το δήμο)
- gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Für allfällige gemeinsame Kinder, die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:

- Konsultieren Sie bitte das Merkblatt «Geburt eines Kindes in Griechenland von nicht verheirateten Eltern» auf der Webseite unserer Vertretung

Für allfällige gemeinsame Kinder, die im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie gültiger Pass oder gültige Identitätskarte

Bestimmte Dokumente können entfallen, wenn diese Person bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen ist.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie können nur auf schriftliche Anfrage retourniert werden. Nach dem Versand die Schweiz, werden sie nicht zurückgeschickt.

Wichtig: Fotokopien und Farbscans, welche von einem Anwalt oder einer anderen Stelle legalisiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden in der Schweiz können gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt werden.

Beglaubigung (Apostille)

Alle ausländischen Originaldokumente müssen mit der Apostille (Σφραγίδα της Χάγης) versehen sein, die von der zuständigen griechischen dezentralen Verwaltung ausgestellt wird. Link der verschiedenen dezentralen Verwaltungen in Griechenland:

https://fr.wikipedia.org/wiki/Dioc%C3%A8se_d%C3%A9centralis%C3%A9

Übersetzung

Nach Anbringung der Apostille muss das Dokument ausschliesslich in eine Schweizer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt werden. Die Übersetzung muss vom griechischen Aussenministerium basierend auf des ELOT-Hellenic-Standards (von den griechischen Behörden angewandte Transkription griechischer Schriftzeichen ins Lateinische) oder von einem beglaubigten Übersetzer Ihrer Wahl durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass elektronische Übersetzungen, die von anerkannten Übersetzern des griechischen Aussenministeriums über <https://www.mfa.gr/ypiresies-gia-ton-politi/metafrastiki-ypiresia/i-metaphrastiki-ypiresia.html> durch Beschluss Nr. 4781/2021 des Ministeriums angefertigt wurden, akzeptiert werden. Diese Übersetzungen haben keine handschriftliche Unterschrift mehr, sondern erwähnen oben auf der Seite einen digitalen Code.

Dolmetscher/in – Übersetzer/in

Personen, die die erforderlichen Formulare nicht in einer Schweizer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) ausfüllen können, müssen von einem Dolmetscher/Übersetzer ihrer Wahl begleitet werden. Die Schweizer Vertretung verfügt über keine Übersetzerliste.

Gebühren

Die Gebühren für das Vorbereitungsverfahren betragen EUR 221.00, zahlbar am Tag des Termins in bar oder per Debit-/Kreditkarte.

Es können zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Urkundenbeglaubigung für Griechenland ausländische Personenstandsunterlagen verlangt wird, die von einer anderen Schweizer Vertretung beglaubigt werden müssen. Am Ende des Verfahrens wird ein Vorschuss verlangt und eine Abrechnung erstellt.

Weitere Informationen

- Alle Original Dokumente müssen von einer Kopie begleitet werden
- Die Verlobten können nur nach Terminnahme bei der Schweizer Vertretung vorsprechen.
- Die Bearbeitungsfrist, je nach Kanton, kann über 2 bis 3 Monate dauern. Manchmal auch länger, wenn ein Drittstaat involviert ist.
- Die in der Schweiz oder im Ausland ansässige Person, muss bei der zuständigen kantonalen Zivilstands Behörde des Wohnsitzes oder der zuständigen schweizerischen Vertretung das gleiche Verfahren einreichen.